

## Postzustellungsurkunde

Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co.KG  
Herrn Geschäftsführer Peter Rosenberger  
Hauptstr. 1  
83413 Fridolfing

**Immissionsschutz- und Abfallrecht**  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

**Sachbearbeiter/in:**

Erika Amann  
Telefon: +49 861 58-278  
Fax: +49 861 58-9278  
Erika.Amann@traunstein.bayern

**Geschäftszeichen:**

4.41-8240.89-180013

**Zimmer-Nr.:** B2.78

**Datum:** Traunstein, 29.08.2019

### **Immissionsschutz;**

Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung (Anlage nach Nr. 3.10.1 G+E des Anhangs 1 der 4.BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1073, Gemarkung Pietling, Gemeinde Fridolfing, durch die Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co.KG, Hauptstraße 1, 83413 Fridolfing

### **Errichtung von 6 weiteren Galvanikanlagen und Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage**

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Anlage 1: Selektivanlagen 1-4, Revision 1 (s. Antragsunterlagen Anhang 3 e)

Anlage 2: Bandanlage 1, Revision 1 (s. Antragsunterlagen Anhang 3 f)

Anlage 3: Bandanlage 2, Revision 1 (s. Antragsunterlagen Anhang 3 f)

Anlage 4: Gefahrstoffkataster, Revision 1 -gilt für gesamte Galvanik- (s. Antragsunterlagen Anhang 3.2 a)

Anlage 5: Auswertung der Stoffliste hinsichtlich immissionsschutztechnisch relevanter Inhaltsstoffe  
-gilt f.o.g. Teilanlagen- (s. Antragsunterlagen – Gutachten Luftreinhalteung 01.03.2019)

Sehr geehrter Herr Rosenberger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

### **BESCHEID:**

#### **I. Änderungsgenehmigung:**

##### **I.1**

Der Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Peter Rosenberger, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung in Gebäude 26, gemäß Nr. 3.10.1 (G+E) Anhang 1 zur 4. BImSchV auf dem Grundstück Flur-Nr. 1073 der Gemarkung Pietling, Gemeinde Fridolfing, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.





**I.2** Umfang der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Einzelnen:

- Errichtung von 4 Selektivanlagen [REDACTED]
- Errichtung von 2 Bandgalvaniken
- Erweiterung der Abwasseranlage von 75m<sup>3</sup>/d auf 96 m<sup>3</sup>/d
  - 2. Kiesfilter und Endaustauscheranlage (2 weitere Kationenaustauscher)
  - 2. Klarwasserbehälter
  - 2. Behandlungscharge für komplexhaltiges Abwasser
  - 2. Filterpresse

Erhöhung des Wirkbadvolumens um 8 m<sup>3</sup> (von bisher 74 m<sup>3</sup> auf 82 m<sup>3</sup>).

**I.3** Bestehende Genehmigungen

**Die Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 16.03.2017, Az.: 4.41-824/1-3-1-RO/FR-§4 bleiben, soweit hier nichts anderes geregelt ist, bestehen.**

**II. Konzentrationswirkungen:**

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen jeweils unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Die baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen.

II.2 Die widerrufliche und bis **31.12.2039** befristete wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser mit einer Menge von max. 4 m<sup>3</sup>/h, max. 96 m<sup>3</sup>/d, in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Fridolfing (Indirekteinleitung).

**III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:**

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.12.2018, in überarbeiteter Fassung eingereicht am 20.03.2019, samt Antragsunterlagen Register 1 - 14, insbesondere

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Register 3),
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen (Register 10)
  - Bauantrag (Nutzungsänderung) vom 15.11.2018
- Brandschutz:**
  - Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht jeweils vom 03.12.2018, Nr. PG/SR 6344-2-P4.14/2014, von Dipl.-Ing. Rassek
- Standsicherheit:** 1. Prüfbericht vom 22.03.2019, Nr. BP-04486/19 von Ingenieurbüro Bulicek, Passau
- Gutachten Luftreinhalte vom 01.03.2019, Nr. M148041/01 von Müller-BBM, (Register 4)
- Indirekteinleitergenehmigung vom 06.05.2019 von Wasserwirtschaftsamt Traunstein (Register 13)
- Stellungnahme Müller BBM vom 21.02.2019 Nr. M116202/07 bez. Störfallrelevanz der Änderung §16 a BImSchG (Register 6)
- Stellungnahme Müller BBM vom 21.02.2019, Nr. M116202/08 bez. Anpassung Sicherheitsbericht (Register 6))



#### **IV. Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Änderung:**

##### **IV.1. Erweiterung Oberflächenbehandlung**

Teilanlagen	Wirkbadvolumen
Selektivanlagen (Hexagon 1 – 4) Bandanlage 1 und 2	alle Teilanlagen insgesamt: 8 m <sup>3</sup>

Der genehmigte Anlagenumfang sowie die jeweilige Betriebsweise zu den Teilanlagen der Oberflächenbehandlung ergeben sich wie folgt aus den Anlagen zu diesem Genehmigungsbescheid:

Anhang 3e: Selektivanlagen 1 – 4, Revision 1	Anlage 1 zu diesem Bescheid
Anhang 3f: Bandanlage 1, Revision1	Anlage 2 zu diesem Bescheid
Anhang 3f: Bandanlage 2, Revision1	Anlage 3 zu diesem Bescheid

Die zulässigen Einsatzstoffe mit jeweiligen Lagermengen und Lagerorten für die o.g. Teilanlagen sowie die Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vom 16.3.2017 ergeben sich wie folgt aus den Anlagen zu diesem Genehmigungsbescheid:

Anhang 3.2a: Gefahrstoffkataster, Revision1 (gilt für gesamte Galvanik) Auswertung der Stoffliste hinsichtlich immissionsschutztechnisch relevanter Inhaltstoffe (gilt für o.g. Teilanlagen)	Anlage 4 zu diesem Bescheid Anlage 5 zu diesem Bescheid
--	--

##### **IV.2 Erweiterung Abwasseranlage:**

- 2. Kiesfilter und Endaustauscheranlage (2 weitere Kationenaustauscher)
- 2. Klarwasserbehälter
- 2. BehandlungschARGE für komplexhaltiges Abwasser
- 2. Kammerfilterpresse

#### **V. Nebenbestimmungen:**

##### **1. Allgemeines**

- 1.1.** Die mit diesem Bescheid unter Abschnitt I.2 zugelassenen Maßnahmen sind nach Maßgabe der unter Abschnitt III. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2** Anforderungen an die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme
- 1.2.1** Die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung **aller** für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 1.2.2** Die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 1.3** Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung/Umsetzung der beantragten Maßnahmen gem. Nr. **I.2** dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Ge-



sambetrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

- 1.4** Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Angabe
- des neuen Betreibers (vollständiger Name/ Firmenbezeichnung, Anschrift, sonstige Kontaktdaten) sowie
  - des Zeitpunktes des Wechsels.

## **2 Baurechtliche Anforderungen**

- 2.1 Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme** muss **die Bescheinigung II** des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des **Brandschutzes** mit einem Exemplar des geprüften Brandschutznachweises vorgelegt werden.
- 2.2** Die statisch relevanten Bauteile sind nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis sowie den Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und der noch zu erteilenden Prüfberichte zu bemessen und auszuführen. Mit der Ausführung der statisch relevanten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn diese geprüft sind. Die nach Erteilung der Baugenehmigung eingehenden Prüfberichte werden über Ergänzungsbescheide zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt. Insoweit bleiben weitere Auflagen zur statisch-konstruktiven Ausführung des Vorhabens vorbehalten.
- 2.3** Der beauftragte Prüffingenieur muss die Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften **Standsicherheitsnachweises** überwachen. **Bis zur Anzeige der Nutzungsaufnahme** muss der **abschließende Prüfbericht** des Prüffingenieurs dem Landratsamt Traunstein vorliegen.
- 2.4** Die statisch relevanten Bauteile sind nach dem geprüften bzw. noch zu prüfenden Standsicherheitsnachweis sowie den Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen zu bemessen und auszuführen. Weitere Auflagen zur statisch-konstruktiven Ausführung des Vorhabens bleiben vorbehalten.

## **3. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

### **3.1 Luftreinhaltung**

#### **3.1.1 Erfassung von Abgasen**

- 3.1.1.1** Luftschadstoffe, die beim Betrieb der Wirkbäder und sonstigen Behandlungs- oder Spülbäder, die potenziell luftverunreinigende Stoffe enthalten können, entstehen, sind mit Absaugungen zu erfassen.
- 3.1.1.2** Soweit technisch sinnvoll und realisierbar, sind die Bäder mit Abdeckungen zu versehen.
- 3.1.1.3** Die sauren und cyanidisch-alkalischen Abluftströme sind getrennt zu erfassen und der jeweiligen Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen.



3.1.1.4 Zur Erfüllung der drei vorgenannten Anforderungen dieses Bescheides sind entsprechend den Anhängen 3e Selektivanlagen Revision 1 der Antragsunterlagen (Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid) und 3f Bandanlagen 1 und 2 Revision1 der Antragsunterlagen (Anlagen 2 und 3 dieses Genehmigungsbescheides) die Bäder mit Wannенrandabsaugungen und Badabdeckungen auszurüsten und an die dort angegebenen Abluftreinigungseinrichtungen anzuschließen.

### 3.1.2 Emissionsbegrenzungen

3.1.2.1 Die Nebenbestimmungen III.5.2.3 bis einschl. III.5.2.4.7 des Bescheides vom 16.3.2017, Az.: 4.41-824/1-3-1-RO/FR-§4 werden aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

3.1.2.2 In den Teilabluftrömen dürfen die nachfolgend genannten Emissionswerte nicht überschritten werden (Massenkonzentrationen bezogen auf trockenes Gas, 273 K und 1013 hPa).

TA Luft Nr.	Stoffe	Emissionsbegrenzung (mg/m <sup>3</sup> )
<b>Teilstrom saure Abluft</b>		
5.2.7.1.1 Kl. II	Ni	0,33
Σ 5.2.2 Kl. II	Σ Ni+Co	0,5
Σ 5.2.2 Kl. II+III	Σ Ni+Sn	1
5.2.4 Kl. II	F, HF als HF	2,5
5.2.4 Kl. IV	NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub>	120
5.2.5	Gesamt-C (mg <sub>C</sub> /m <sup>3</sup> )	50
5.2.5 Kl. I <sup>(1)</sup>	organische Stoffe Kl. I	20
<b>Teilstrom cyanidisch-alkalische Abluft</b>		
5.2.2 Kl. III	Σ Cu+CN+Co	1
5.2.5	Gesamt-C (mg <sub>C</sub> /m <sup>3</sup> )	50
5.2.5 Kl. I <sup>(1)</sup>	organische Stoffe Kl. I	20

<sup>(1)</sup> Hinweis:

Als mögliche Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 Kl. I kommen in Frage: Ethylendiamin, 2-Butin-1,4-diol, 3-Hexin-1,5-diol, 1,2-Dihydroxybenzol, Thioharnstoff, Chloralhydrat, Methanol, 2-Butoxyethanol; messtechnische Einzelnachweise sind nicht erforderlich, sofern z. B. durch Nachweis der Hauptkomponenten oder niedrige Gesamt-C-Messwerte die Einhaltung der Emissionsbegrenzung nachgewiesen wird.

### 3.1.3 Erstmalige, wiederkehrende und kontinuierliche Emissionsmessungen:

3.1.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die im Abschnitt „Emissionsbegrenzungen“ festgelegten Emissionsbegrenzungen (Nr. 3.1.2.2 dieses Bescheides) nicht überschritten werden.



- 3.1.3.2 Die wiederkehrende Ermittlung der HF-Konzentration kann entfallen, sofern im Rahmen der Abnahmemessung nachgewiesen wird, dass unter Betriebsbedingungen mit maximal zu erwartenden HF-Emissionen die HF-Konzentration im sauren Abgas  $0,5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreitet.
- 3.1.3.3 Bei der Bestimmung der Gesamt-C-Konzentration sind, soweit erforderlich, stoffspezifische Response-Faktoren des Messverfahrens zu berücksichtigen (z. B. bei Messung mit einem Flammenionisationsdetektor). Die Bestimmung der Response-Faktoren kann einmalig im Rahmen der Abnahmemessung erfolgen, sofern nachfolgend ein Messverfahren angewendet wird, auf das die einmalig bestimmten Response-Faktoren übertragbar sind. Hierzu ist gegebenenfalls die messtechnische Bestimmung der maßgeblichen organischen Einzelkomponenten erforderlich.
- 3.1.3.4 Die Messungen sind nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten.  
Die Dokumentation der Messdaten ist entsprechend dem Muster-Emissions-Messbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in jeweils aktueller Form oder der Richtlinie VDI 4220 (Anhang 13) oder einer etwaigen Folgerichtlinie in jeweils aktueller Form vorzunehmen.  
  
Der vorgenannte Messbericht ist spätestens sechs Wochen nach durchgeführter Emissionsmessung der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) vorzulegen.
- 3.1.3.5 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen und Empfehlungen der Richtlinien VDI 4200, VDI 2066 und DIN EN 15259 zu beachten.
- 3.1.3.6 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 3.1.3.7 Sofern die im Rahmen der Abnahmemessungen ermittelten Emissionen organischer Stoffe, angegeben als Gesamt-C, in Summe beider Teilströme, zuzügl. der Messunsicherheit gemäß Nr. 5.3.2.4 der TA Luft nicht mehr als  $1 \text{ kg}_C/\text{h}$  Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 Kl. I und nicht mehr als  $2,5 \text{ kg}_C/\text{h}$  Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 insgesamt betragen, kann auf die kontinuierliche Messung dieses Parameters verzichtet werden. (Auf die Rundungsregel nach Nr. 2.9 der TA Luft wird verwiesen.)  
Andernfalls ist unverzüglich eine nach DIN EN 14181 eignungsgeprüfte Messeinrichtung (QAL 1) zu installieren, die die Gesamt-C-Emissionen in beiden Teilströmen kontinuierlich misst und registriert.  
Dies gilt auch, wenn im Rahmen der wiederkehrenden Messungen festgestellt wird, dass die oben genannten Massenstromschwellen überschritten werden.

## 4 Gewässerschutz

### 4.1 Anforderungen gem. AwSV:



4.1.1 Die HBV-Anlagen sind durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu errichten.

4.1.2 Der Einbau der Bodenbeschichtung ist durch einen zertifizierten Fachbetrieb durchzuführen und von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV zu begleiten.

4.1.3 Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen.

**4.2 Anforderungen an die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Fridolfing (Indirekteinleitung):**

**4.2.1 Dauer der wasserrechtlichen Genehmigung: Die Genehmigung endet am 31.12.2039.**

**4.2.2 Auflagen für die Abwassereinleitung:**

**4.2.2.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung**

4.2.2.1.1 Abwasservolumenstrom: Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Abwasservolumenstrom:	4 m <sup>3</sup> /h
	96 m <sup>3</sup> /d

4.2.2.1.2 Überwachungswerte: Folgende Werte sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

**4.2.2.2 Probenahme und Probenvorbehandlung:**

4.2.2.2.1 Probenahmeart:

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter Nr. 4.2.2.1 dieses Bescheides.  
Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu





homogenisieren ist. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar
- freies Chlor.

#### 4.2.2.2.2 Probenvorbehandlung:

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter Nr. 4.2.2.3 dieses Bescheides genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist sie im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar
- freies Chlor.

#### 4.2.2.3 Analysen- und Messverfahren:

Den Werten in Nr. 4.2.2.1 dieses Bescheides liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

#### 4.2.2.4 Einhaltung der Anforderungen:

##### 4.2.2.4.1 Anforderungen an den AOX:

Die Anforderung an den AOX gilt auch als eingehalten, wenn:

- die in der Produktion eingesetzten Hydrauliköle, Befettungsmittel und Wasserverdränger keine organischen Halogenverbindungen enthalten,
- die in der Produktion und bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Salzsäure keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach DIN 19610 (Ausgabe Nov. 1975) für Salzsäure zur Aufbereitung von Betriebswasser zulässig ist,
- die bei der Abwasserbehandlung eingesetzten Eisen- und Aluminiumsalze keine höhere Belastung an organischen Halogenverbindungen aufweisen als 100 Milligramm, bezogen auf ein Kilogramm Eisen bzw. Aluminium in den eingesetzten Behandlungsmitteln,
- cyanidische Bäder nach Prüfung der Möglichkeit durch cyanidfreie ersetzt sind, Cyanide ohne Einsatz von Natriumhypochlorit entgiftet werden und nur Kühlschmierstoffe eingesetzt werden, in denen organische Halogenverbindungen nicht enthalten sind.

Der Nachweis, dass die Anforderungen an den AOX eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt





sind sowie Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe organische Halogenverbindungen nicht enthalten.

#### 4.2.2.5 EDTA-Verbot:

Das Abwasser aus Entfettungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) enthalten.

#### 4.2.2.6 Innerbetriebliche Maßnahmen:

- Prozessbäder sind zur Standzeitverlängerung zu behandeln.
- Badinhaltsstoffe sind durch geeignete Verfahren (z. B. entsprechende Abtropfzeiten, Spritzschutz, Abdeckungen zwischen den Bädern und Spülen) optimal zurückzuhalten.
- Der Anfall von Abwasser ist durch Mehrfachnutzung des Spülwassers bzw. durch mindestens drei Spülschritte oder Spülverfahren mit mindestens gleicher Wirkung nach allen Prozessbädern gering zu halten.
- Aus den Spülwässern sind geeignete Badinhaltsstoffe in die Prozessbäder zurückzuführen oder zurückzugewinnen.
- EDTA und ihre Salze sind aus den Chemisch-Kupferbädern und den zugehörigen Spülbädern zurückzugewinnen.
- Abwässer mit erheblichen Konzentrationen an organischen Komplexbildnern sind getrennt zu behandeln und unmittelbar in die Endkontrolle abzuleiten.

#### 4.2.3 Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen:

##### 4.2.3.1 Bauausführung:

###### 4.2.3.1.1 Dichte Ausführung:

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich der Zuleitungen und Verbindungsleitungen ist dicht auszuführen.

###### 4.2.3.1.2 Lager- und Dosierbehälter:

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

###### 4.2.3.1.3 Aufstellungsbereich:

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.

###### 4.2.3.1.4 Entwässerungsanlagen:

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 4.2.4.3 dieses Bescheides durchgeführt werden können.

###### 4.2.3.1.5 Probenahmeeinrichtungen:



Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

#### 4.2.3.1.6 Bauabnahme:

Die Anlage bedarf einer erneuten Bauabnahme nach Art. 61 BayWG.

#### 4.2.3.2 Betriebliche Auflagen:

##### 4.2.3.2.1 Abwassersammlung und –behandlung:

- Alkalische und saure Konzentrate sowie alkalische und saure Eluate sind in gesonderten Sammelbehältern aufzufangen. Sie sind möglichst bei der Neutralisierung in der Abwasserbehandlungsanlage einzusetzen.
- Kühl- und Schmiermittelemulsionen sind im Kreislauf zu führen.

##### 4.2.3.2.2 Betriebsvorschrift:

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

#### 4.2.4 Auflagen für die Eigenüberwachung:

##### 4.2.4.1 Analysen, Berichterstattung:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall 10 m<sup>3</sup>/d bis 100 m<sup>3</sup>/d maßgebend ist.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

Auf die Bestimmung des Gehaltes Cr VI kann routinemäßig verzichtet werden, solange der Gehalt an Cr-gesamt kleiner 0,1 mg/l beträgt. Sollte der Gehalt an Cr-gesamt größer als 0,1 mg/l sein, ist unmittelbar auch der Gehalt an Cr VI zu bestimmen.

##### 4.2.4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen:

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

##### 4.2.4.3 Dichtheitsüberwachung:

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das



Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

#### 4.2.4.3.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte):

	Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

#### 4.2.5 Anzeige- und Informationspflichten:

##### 4.2.5.1 Wesentliche Änderungen:

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

##### 4.2.5.2 Betriebseinstellung:

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

#### 4.2.6 Auflagenvorbehalt:



Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### **VI. Kostenentscheidung:**

1. Die Fa. Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Peter Rosenberger, hat als Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) des für die Erteilung dieses Bescheids angefallenen Aufwands zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten i.H.v. insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühren belaufen sich dabei auf [REDACTED], die Auslagen auf [REDACTED].
3. Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen bzw. anfallende Gebühren werden ggfs. nacherhoben.

#### **GRÜNDE:**

##### **A. Sachverhalt:**

Die Fa. Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1073 der Gemarkung und Gemeinde Fridolfing eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Oberflächenbehandlung gem. Nr. 3.10.1 (G+E) Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Zuletzt mit Bescheid vom 16.03.2017, Az.: 4.41-824/1-3-1 RO/FR-§4 wurde die Errichtung/Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr genehmigt.

Mit Antrag vom 19.12.2018 und Eingang aktualisierter Antragsunterlagen am 20.03.2019 (3. Version), beantragte die Fa. Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co.KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für unter Nr. I.2 dieses Bescheides genannten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen. Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Gleichzeitig wurde der Verzicht auf öffentliche Auslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG.

Das Landratsamt Traunstein führte hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat die Antragstellerin ein Gutachten zur Luftreinhaltung vorgelegt von Müller-BBM vom 01.03.2019, Nr. M148041/01, Register 4 der Antragsunterlagen (abgestimmtes Betreibergutachten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV - sonstige Antragsunterlage nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Zur Störfallrelevanz der Änderung gem. § 16 a BImSchG sowie zur Anpassung des Sicherheitsberichts liegt jeweils eine Stellungnahme von Müller BBM vor vom 21.02.2019, Nrn. M 116202/07 und -/08, Register 6, Anhang 4 der Antragsunterlagen.



Zur Standssicherheit liegt der 1. Prüfbericht vor (Nr. BP-04486/19 vom 22.03.2019 d. Ingenieurbüros Bulicek, Passau), zum Brandschutz die Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht (Nr. PG/SR 6344-2-P4.14/2014 vom 03.12.2018 von Dipl.-Ing. Rassek).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden zur Prüfung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG („sonstige öffentlich-rechtliche Belange“) folgende Fachstellen/ Behörden um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Traunstein:
  - Wasserrecht und Bodenschutz sowie Wasserwirtschaftsamt (Indirekteinleitung)
  - Bauamt
  - SG 5.35/Kreisbrandrat
- Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsicht
- Gemeinde Fridolfing (Standortgemeinde).

Die beteiligten Stellen haben sich zum Gesamtvorhaben abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 11.06.2019 Stellung genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat der beantragten wasserrechtlichen Indirekteinleitung mit Gutachten vom 06.05.2019 unter Auflagen zugestimmt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und zur Indirekteinleitung wurde mit Schreiben vom 10.04.2019 erteilt.

Dem Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin gemachten Angaben am 08.05.2019 entsprochen.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG wurde durch die Erteilung der Änderungsgenehmigung hinfällig.

Die Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co.KG erhielt mit Übersendung eines Entwurfes zu diesem Bescheid am 05.08.2019 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit Mail vom 05.08.2019 wurde das Einverständnis zum Entwurf erklärt.

## **B. Rechtliche Würdigung:**

### **B.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

### **B.2. Genehmigungserfordernis**

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung



nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Bei der antragsgegenständlichen Anlage zur Oberflächenbehandlung (3.10.1 G+E des Anhangs 1 der 4. BImSchV), handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Zugleich handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV.

Die beantragte Erweiterung und Änderung der o. g. Anlagen stellt eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

### **B.3 Genehmigungsverfahren**

Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die betreffende Anlage zur Oberflächenbehandlung ist in Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG genannt. Ein Größen- oder Leistungswert für eine unbedingte UVP-Pflicht ist nicht angeführt. Es ist nur ein Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei einem Wirkbadvolumen von 30m<sup>3</sup> od.mehr festgelegt.

Zum Erstgenehmigungsverfahren mit einem Wirkbadvolumen von 74m<sup>3</sup> wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine UVP erforderlich ist. Die geplante Änderung umfasst ein Wirkbadvolumen von 8m<sup>3</sup>. Damit wird der o.g. Prüfwert von 30 m<sup>3</sup> weder erstmals noch erneut erreicht oder überschritten. Die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht liegen nicht vor, § 9 Abs.2 S.1 Nr.2 UVPG.

#### 12. BImSchV:

Die Galvanik unterliegt bereits als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der





12. BlmSchV. Die beantragte Erweiterung ändert dies nicht. Laut der Stellungnahme hinsichtlich der Störfallrelevanz des Änderungsvorhabens vom 21.2.2019, Bericht Nr. M116202/07 der Fa. Müller BBM liegt keine Störfallrelevante Änderung vor.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens wurde ein fortgeschriebener Sicherheitsbericht mit Stand Rev. 1.4 vorgelegt. Hierzu wurde seitens der Antragstellerin die Stellungnahme hinsichtlich der Anpassung des Sicherheitsberichts vom 21.2.2019, Bericht Nr. M116202/08 der Fa. Müller BBM eingeholt. Aus Sicht des Sachverständigen nach § 29a BlmSchG ergab sich keine Notwendigkeit für eine erneute Prüfung des Sicherheitsberichtes. Der Prüfbericht des Sachverständigen vom 25.1.2016, Bericht Nr. 116202/02 Fa. Müller-BBM ist weiterhin gültig und bedarf keiner Ergänzung.

#### Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides:

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist der Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8a BlmSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

#### **B.4 Genehmigung**

Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Gem. § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage/n nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungen sowie dem Gutachten zur Luftreinhalte von Müller BBM, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

#### **B.5 Konzentrationswirkung**

Nach § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende andere - die Anlage betreffende - behördliche Entscheidungen ein (Nr. II.1 und II.2):

- baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen
- wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Fridolfing (Indirekteinleitung), befristet bis 31.12.2039.

#### **B.6 Nebenbestimmungen**

Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt V. aufgenommen (§ 12 BlmSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage/n keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BlmSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BlmSchG).







████████████████████ ████████████████████ ████████████████████	██	████████
████████████████████ ████████████████████ ████████████████████ ████████	██	████████
████████████████████ ████████████████████	██	████████
████████		████████████████████

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen, bzw. anfallende Gebühren werden nacherhoben.

HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
3. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
4. Mittels einer Schlussabnahme überprüft das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, ob die Anlage entsprechend diesem Genehmigungsbescheid errichtet und betrieben wird. Diese Schlussabnahme stellt die erste immissionsschutzrechtliche Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG dar. Die Kosten für diese Schlussabnahme sind mit der zu entrichtenden Bescheidsgebühr bereits abgegolten. Die Anlage ist ab dem Zeitpunkt der Schlussabnahme wiederkehrend (1 Jahr Turnus) gem. § 52 BImSchG zu überwachen. Diese Folgeüberwachungen sind kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**



**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*  
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.  
Die Antragsunterlagen erhalten Sie und die Standortgemeinde in paginierter Form.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Amann

